

Rede vom 2.12.2011:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite verbrauchergerecht deckeln

- zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Überziehungszinsen schützen

> Drucksachen 17/2913, 17/3059, 17/3586 <

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es gibt kein Recht auf billige Schulden. Das ist klar. Verbraucherpolitik ist auch keine verkappte Sozialpolitik. Wer mit seinem Geld nicht auskommt, der muss sparen. Den Dispokredit ins Unermessliche auszunutzen, ist keine Alternative zum Sparen. Keiner ist gezwungen, sein Konto zu überziehen. Erst recht hat keiner einen Anspruch darauf, dass er diese Überziehung auch noch zu staatlich festgelegten Kosten durchführen kann.

Dennoch können wir uns mit dem derzeitigen Zustand nicht abfinden. Denn so richtig es ist, wie ich gerade gesagt habe, dass es kein Recht auf billige Schulden gibt, so richtig ist es auch, dass die Banken kein Recht haben, sich auf der einen Seite billig Geld am Kapitalmarkt zu leihen und die Kunden auf der anderen Seite nicht daran teilhaben zu lassen.

Aus meiner Sicht ist das gängige Vorgehen der Banken zu hinterfragen. Denn auf der einen Seite wird begründet, der niedrige Leitzins führe naturgemäß zu geringen Guthabenzinsen. Auf der anderen Seite ist aber der Dispozins nach wie vor sehr hoch. Die Differenz zwischen Guthabenzins und Dispozins wird damit größer. Man kann sich also definitiv nicht des Eindrucks erwehren, dass viele Banken die Chance nutzen, ihre Eigenkapitalbasis auf Kosten der Verbraucher zu erhöhen. Damit zahlt der Verbraucher nun zum dritten Mal die Zeche der Finanzkrise, an der die Banken wahrlich nicht unschuldig waren. Erst haben die Anleger viel Geld verloren; dann wurden Banken mit Staatsgeldern gerettet, und nun refinanzieren sich die Banken auf Kosten der Verbraucher bei den Dispo- und Überziehungszinsen.

(Caren Lay [DIE LINKE]: Meine Worte!)

Aber – damit komme ich wieder zum Anfang meiner Rede, Frau Lay – es ist nicht die Aufgabe des Staates, für eine billige Refinanzierung der Verbraucher zu sorgen. Denn im Rahmen der Privatautonomie ist es Sache der Vertragsparteien – in diesem Fall zwischen den Verbrauchern und den Banken –, über die Angemessenheit von Preis- und Zinsvereinbarungen zu befinden. Die Bundesregierung hat sich dabei grundsätzlich neutral zu verhalten.

Eine Festlegung von Zinsobergrenzen oder eine Zinssatzdeckelung lehnen wir ab, weil wir darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Vertragsfreiheit sehen. Das hat übrigens auch der Bundesgerichtshof deutlich gemacht. Vertraglich vereinbarte Zinsanpassungsklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wirksames und transparentes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Verträgen. Obendrein würde eine schematische starre Weitergabe von Leitzinssenkungen bzw. -erhöhungen den zahlreichen

funktionalen Zusammenhängen bei der Zinsentwicklung am Geld- und Kapitalmarkt nicht gerecht werden. Auch die Kartellbehörden sehen übrigens derzeit keine Veranlassung, bei den Dispozinsen einzuschreiten. Es gibt keinerlei Hinweise auf ein abgestimmtes Verhalten der Kreditinstitute bei der Zinshöhe.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Herr Kollege Schweickert, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Lay von der Linken?

Dr. Erik Schweickert (FDP):

Ja.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Frau Lay, bitte.

Caren Lay (DIE LINKE):

Herr Kollege Schweickert, vielen Dank für die Möglichkeit, eine Zwischenfrage zu stellen. Sie haben argumentiert, es würde sich aus Ihrer Sicht um einen unzulässigen staatlichen Eingriff handeln. Ich möchte Sie an dieser Stelle fragen, ob Ihnen bekannt ist, dass es beim Zahlungsverzug bereits eine staatliche bzw. gesetzliche Regelung gibt, die besagt – wie wir das auch in unserem Antrag vorschlagen –, dass im Falle des Zahlungsverzugs ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der von der Bundesbank berechnet wird, verlangt werden darf. Warum ist an der einen Stelle eine gesetzliche Regelung möglich, während Sie an der anderen Stelle sagen, hier herrsche Vertragsfreiheit und das Ganze sei ein unzulässiger staatlicher Eingriff? Diese Logik und dieses Messen mit zweierlei Maß wollen sich mir einfach nicht erschließen.

Dr. Erik Schweickert (FDP):

Vielen Dank für die Frage, Frau Lay. – Vielleicht hätten Sie mit Ihrer Frage noch einen Moment warten sollen. Ich wollte auf dieses Thema noch zu sprechen kommen. Sie müssen sich nämlich einmal anschauen, wie sich das Ganze – Sie schlagen auch bei Dispositionskrediten einen Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor – entwickelt hat. Ich ziehe das einmal vor und fahre jetzt einfach in meiner Rede fort.

Wir haben uns einmal angesehen, wie die Situation ist. Es gibt dazu eine Untersuchung der Stiftung Warentest; sie hat in der Oktoberausgabe ihrer Zeitschrift darüber berichtet. Danach ist der durchschnittliche Dispozinssatz im vergangenen Jahr gesunken, Frau Lay, während sowohl der Leitzins als auch der Euribor gestiegen sind. Gemäß dem Test haben sich im vergangenen Jahr die Dispozinsen bei den 174 der 642 getesteten Angebote deutlich reduziert. Da funktioniert der Markt sehr wohl; denn die Testergebnisse belegen, dass die Zinssätze bei den 1.610 Banken sehr deutlich variieren. Nehmen wir einmal ein Beispiel. Die Deutsche Skatbank berechnet nach diesem Test ihren Kunden einen Zinssatz von lediglich 6 Prozent. Wenn man einen Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Euribor zugrunde legen würde, wäre das deutlich teurer. Wer sich von seiner Bank abgezockt fühlt, der hat die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln und geringere Dispozinsen zu verlangen.

(Caren Lay [DIE LINKE]: Wenn er ein Konto kriegt!)

Der Verbraucher kann damit eigenverantwortlich handeln. Aus meiner Sicht besteht allerdings aufseiten der Banken Korrekturbedarf. Der Bundesgerichtshof hat ein einseitiges Preisbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Dispozinsen durch verbraucherfeindliche Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen – übrigens völlig zu Recht – für unzulässig erklärt. Danach muss eine Zinsänderungsklausel das Äquivalenzprinzip beachten und darf eine Bank nicht einseitig begünstigen. Hier haben wir eine klare Rechtsprechung.

In der Realität findet genau diese einseitige Begünstigung der Banken – da haben Sie recht – nach wie vor statt. Es ist aber nicht die Aufgabe der Bundesregierung, die Nichteinhaltung des geltenden Äquivalenzprinzips zu sanktionieren, sondern es ist Sache der Gerichte, das zu tun. Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestehen heute klare Vorgaben, wie die Banken ihre Zinsanpassungsklauseln auszugestalten haben.

Nichtsdestotrotz werden wir als christlich-liberale Bundesregierung diese weitere Entwicklung sehr genau beobachten und schauen, ob diese Schere weiter geschlossen wird oder ob nicht doch irgendwann gesetzliche Anpassungen erforderlich werden. Zurzeit sehen wir in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf. Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)